

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2004.00036 vom 20. Juni 2005

ZH Sozialversicherungsgericht, 2005-06-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2004.00036

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2004.00036 du 20 juin 2005

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2004.00036 del 20 giugno 2005

Erwägungen

E. 3

3.1 Laut Art. 9 Abs. 1 des Reglements bildet der versicherte Jahreslohn Grundlage für die Festsetzung der Beiträge und die Berechnung der Vorsorgeleistungen. Der versicherte Jahreslohn ist aus dem Vorsorgeplan ersichtlich. Laut Vorsorgeplan gilt als versicherter Jahreslohn der AHV-Jahreslohn, höchstens 300 % der maximalen AHV-Altersrente abzüglich Koordinationsabzug von 100 % der maximalen AHV-Altersrente. Nach Art. 9 Abs. 3 des Reglements wird der versicherte Jahreslohn zum voraus aufgrund des zuletzt bekannten Jahreslohnes bestimmt. Dabei sind die für das laufende Jahr geltenden und bereits vereinbarten Veränderungen zu berücksichtigen. Nur gelegentlich anfallende Lohnbestandteile werden nicht berücksichtigt.

Mit Lohnliste per 1. Januar 2002 bzw. 1. Januar 2003 meldete der Beklagte am 7. Januar 2002 der Klägerin folgende Jahreslöhne für ihre Mitarbeiter: A. Fr. 195'000.--, C. Fr. 92'300.--, D. Fr. 65'000.--, E. Fr. 97'500.--, F. Fr. 97'500.-- und G. Fr. 60'000.-- (Urk. 18/2/5 und Urk. 18/6/5). Mit Lohnliste per 1. Januar 2003 meldete der Beklagte am 23. April 2003 folgende Jahreslöhne: A. Fr. 224'900.--, D. Fr. 65'000.-- und F. Fr. 97'500.-- (Urk. 18/6/5). Keine Lohnmeldung liegt für das Jahr 2002 für den Mitarbeiter H. vor (vgl. Urk. 18/2/5). Für diesen Mitarbeiter ist auf die ausbezahlten Löhne gemäss AHV-Jahresabrechnung zurückzugreifen, wonach H. von Januar bis Dezember 2002 Fr. 65'000.-- verdiente (Urk. 29/2).

3.2 Gemäss Art. 2 der Anschlussvereinbarung ist Art und Umfang der versicherten Leistungen sowie der Beiträge aus dem Reglement des Vorsorgewerkes ersichtlich. Nach diesem Reglement sind an die Personalvorsorge Beiträge zu leisten für die Risikoleistungen bei Invalidität und Tod sowie Beiträge für die Versicherung der Anpassung von Renten an die Preisentwicklung und Beiträge für die Altersgutschriften sowie für Sondermassnahmen und an den Sicherheitsfond BVG (Art. 11 Abs. 1). Die Beitragshöhe für die versicherten Invaliditäts- und Hinterlassenenleistungen sowie für die Mitversicherung der Anpassung von Renten an die Preisentwicklung richtet sich nach dem vom Bundesamt für Privatversicherungen genehmigten Tarif, dem Geschlecht und dem Alter der versicherten Person sowie der Höhe der Leistungen (Beitrag für Risikoleistungen, Art. 12 Abs. 1). Die Altersgutschriften werden in Prozenten des versicherten Jahreslohnes festgelegt, sie sind aus dem Vorsorgeplan (Anhang) ersichtlich (Art. 13 Satz 1). Gemäss Vorsorgeplan (Anhang) betragen die Altersgutschriften für Männer zwischen 18 und 24 Jahren 0 %, zwischen 25 und 34 Jahren 7 %, zwischen 35 und 44 Jahren 10 %, zwischen 45 und 54 Jahren 15 % und zwischen 55 und 65 Jahren 18 %, diejenigen für Frauen zwischen 18

und 24 Jahren 0 %, zwischen 25 und 31 Jahren 7 %, zwischen 32 und 41 Jahren 10 %, zwischen 42 und 51 Jahren 15 % und zwischen 52 und 62 Jahren 18 %.

Â Â Â Â Â Â Â Â Laut Art. 15 des Reglements ist das Vorsorgewerk grundsÃtzlich verpflichtet, fÃ¼r die Leistungen nach Abs. 3 einen Beitrag von 1 % der nach BVG versicherten JahreslÃhne von versicherten Personen mit Altersleistungen bereitzustellen (Beitrag fÃ¼r Sondermassnahmen). Der Beitrag kann entfallen, wenn der Gesamtbeitrag des Vorsorgewerkes mehr als 1 % der versicherten JahreslÃhne Ã¼ber den gesetzlichen MindestbeitrÃgen liegt und die Verpflichtungen gemÃss Abs. 3 aus freien Mitteln erfÃ¼llt werden kÃnnen. Falls diese Mittel nicht ausreichen, verpflichtet sich der Arbeitgeber zur entsprechenden Zahlung (Abs. 1). Aus dem Vorsorgeplan ist ersichtlich, ob der Beitrag fÃ¼r Sondermassnahmen erhoben wird oder ob die Beitragspflicht entfÃllt (Abs. 2). Laut Vorsorgeplan (Anhang) wird der Beitrag von 1 % des nach BVG versicherten Jahreslohnes fÃ¼r Versicherte mit Altersgutschriften erhoben.

3.3 Â Â Â Â Dem Vorsorgeplan (Anhang) ist nicht zu entnehmen, wie hoch der Beitrag fÃ¼r Risikoleistungen im Sinne von Art. 12 des Reglements effektiv ist. Daher wurde der KlÃgerin mit GerichtsverfÃgung vom 25. April 2005 nochmals Gelegenheit gegeben, ihre Forderung nachvollziehbar darzulegen und insbesondere die im Anhang zum Vorsorgereglement nicht ersichtlichen anwendbaren BeitragssÃtze fÃ¼r die RisikobeitrÃge anzugeben (Urk. 34). Hierauf fÃhrte die KlÃgerin mit Eingabe vom 12. Mai 2005 aus, die RisikobeitrÃge wÃrden gemÃss den amtlich genehmigten Tarifen einzeln, fÃ¼r jeden Versicherten separat berechnet. Die Berechnungen wÃrden nach versicherungsmathematischen GrundsÃtzen anhand umfangreicher TarifbÃcher erstellt und kÃnnten weder vom Versicherten noch von dessen Arbeitgeber nachvollzogen werden (Urk. 37).

Â Â Â Â Â Â Â Â Nachdem die KlÃgerin selber darlegt, dass die RisikobeitrÃge nicht nachvollzogen werden kÃnnten, und es unterlassen hat, dem Gericht die BeitragssÃtze fÃ¼r die einzelnen Mitarbeiter bekannt zu geben, ist die Klage im Umfang der geltend gemachten RisikobeitrÃge mangels Substanziierung abzuweisen.

3.4 Â Â Â Â Unter BerÃcksichtigung der gemeldeten beziehungsweise mit der AHV abgerechneten LÃhne im Jahr 2002 (vgl. Erw. 2.3) ergeben sich fÃ¼r das Jahr 2002 folgende Spar- und SonderbeitrÃge:

Â Â Â Â Â Â Â Â

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â FÃ¼r das Jahr 2003 ergeben sich folgende Spar- und SonderbeitrÃge:

Â Â Â Â Â Â Â Â *) Sparbeitrag + 1 % Beitrag fÃ¼r Sondermassnahmen

Â Â Â Â Â Â Â Â Folglich schuldete der Beklagte in den Jahren 2002 und 2003 SparbeitrÃge und BeitrÃge fÃ¼r Sondermassnahmen von insgesamt Fr. 54'703.25.

Â Â Â Â Â Â Â Â Daran leistete der Beklagte laut Kontoauszug in den Jahren 2002 und 2003 Zahlungen von insgesamt Fr. 49'122.45, nÃmlich Fr. 5'366.10 am 8. Mai 2002, Fr. 5'000.-- am 22. Juli 2002, Fr. 12'702.60 am 12. August 2002, Fr. 2'500.-- am 10. September 2002, Fr. 6'351.20 am 30. September 2002, Fr. 2'702.55 am 14. November 2002, Fr. 1'500.-- am 10. Dezember 2002, Fr. 3'500.-- am 28. Januar 2003, Fr. 4'500.-- am 11. Februar 2003 und Fr. 5'000.-- am 29. Juli 2003 (Urk. 18/C/1-2 und Urk. 18/F), was zu BeitragsausstÃnden von Fr. 5'580.80 fÃhrt. HinzuzuzÃhlen ist der unbestritten

gebliebene Soll-Saldo des Beitragskontokorrents am 1. Januar 2002 von Fr. 215.85, was einen Beitragsausstand von Fr. 5'796.65 ergibt. Davon ist das Guthaben auf dem Arbeitgeberbeitragsreservekonto per 4. November 2003 von Fr. 6'392.50 (Urk. 2/5) abzuziehen. Dies bedeutet einen Saldo zugunsten des Beklagten von Fr. 595.85.

4. Zusammenfassend ergibt sich, dass die Forderung bezüglich Risikobeiträge nicht substantiiert und im übrigen Umfang kein Beitragsausstand ausgewiesen ist, was zur Abweisung der Klage führt.

Das Gericht erkennt:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Generali BVG-Stiftung

- B. _____

- Bundesamt für Sozialversicherung

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.